



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juni 2025  
(OR. en)

9578/25

UEM 176

*ECB*

*EIB*

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG  
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken  
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Hrvatska narodna banka

9578/25

ECOFIN.1.A

DE

## **BESCHLUSS (EU) 2025/... DES RATES**

**vom...**

**zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG  
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken  
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Hrvatska narodna banka**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 12. Mai 2025 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Hrvatska narodna banka (EZB/2025/15)<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C/2025/2935, 21.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/2935/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft werden, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (2) Das Mandat der externen Rechnungsprüfer der Hrvatska narodna banka, KPMG Croatia d.o.o., endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2024. Es ist deshalb erforderlich, externe Rechnungsprüfer ab dem Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.
- (3) Die Hrvatska narodna banka hat Ernst & Young d.o.o. als externe Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2025 bis 2027 ausgewählt.
- (4) Der EZB-Rat hat empfohlen, Ernst & Young d.o.o. als externe Rechnungsprüfer der Hrvatska narodna banka für die Geschäftsjahre 2025 bis 2027 zu bestellen.
- (5) Gemäß der Empfehlung des EZB-Rates sollte der Beschluss 1999/70/EG des Rates<sup>2</sup> entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>2</sup> Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/1999/70\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/1999/70(1)/oj)).

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 20 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

- „(20) Ernst & Young d.o.o. werden als externe Rechnungsprüfer der Hrvatska narodna banka für die Geschäftsjahre 2025 bis 2027 anerkannt.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Europäische Zentralbank gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*